

AUSSCHNITT AUS DER ROTH- HILPOLTSTEINER VOLKSZEITUNG

vom
30. Mai 2009

Amtliche Bekanntmachungen

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT ROTH

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes/ Landschaftsplanes der Stadt Roth

Der Rat der Stadt Roth hat mit Beschluss vom 31. 3. 2009 die 18. Änderung des Flächennutzungs-/Landschaftsplanes nach § 5 BauGB festgestellt.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung mit der Bezeichnung „Sportpark“ befindet sich nördlich der Norisstraße und östlich des Ostrings.

Maßgebend für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes ist das Planblatt in der Fassung vom 19. 1. 2009.

Gegenstand der Änderung ist die Darstellung (Erweiterung) einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport“ anstelle einer bisherigen Fläche für Forstwirtschaft.

Das Landratsamt Roth hat mit Bescheid vom 6. 5. 2009 – Az.: B 6/96 – gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die 18. Änderung des Flächennutzungs-/Landschaftsplanes genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes in der Fassung vom 19. 1. 2009 wirksam.

Die Flächennutzungsplan-/Landschaftsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht mit zusammenfassender Erklärung kann im Stadtbauamt der Stadt Roth, Allee 9, 1. Stock, Zimmer Nr. 06, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Änderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Roth, den 28. Mai 2009

STADT ROTH
Richard Erdmann
Erster Bürgermeister